

bereits 1516, bei dem darüber ergangenen Spruchbrief die Triesner den Bergern eben wieder eingeschränkt Holzbezug zugestehen mussten.

*«Die Walliser Lüt sollen ired Briefs Holz und Zimberholz und Schindelholz houwen, doch also dass ain jeder Walliser weder Zimberholz noch Schindelholz soll wüstlich hauen, sonder allain zu siner aigen Notdurft, und welcher also haue, es sei Zimberholz oder Schindelholz, das soll er bi der Walliser klainen buss, 5 Pfd. Pfg., und welcher mehr als zu siner Notdurft horwet, das Holz verschenkt oder verfaulen lässt, oder verkauft, es in zwei Jahren nicht verbraucht, der soll die gleiche Strafe zahlen wie oben und zwar zwei Dritteile der Herrschaft und einen Drittel der Gemeinde Triesen, Die Gerichtskosten dieses Prozesses zahlen Walliser und Triesner zu gleichen Teilen.»*

Ebenso mussten die Triesner den Hintersassen aus Triesenberg Holz zugestehen (Spruchbrief 1452). Hierher sind auch die Holzservituten zu zählen, die zu Lasten Valüna und zu Gunsten Gapfahl bestanden. Die heute bestehende Waldordnung ist als Grundgesetz 1865 erlassen worden und beruht wieder auf Grundsätzen bereits früher eingeführter Waldordnungen. Diese sind in einem Berichte über die Landtagsberatungen zur heutigen Waldordnung 1865 im JBL 1901 zusammengefasst.

Der Bericht lautet:

*«Das neue Gesetz unterstellt alle im Lande gelegenen Waldungen der Oberaufsicht der Regierung. Jede Gemeinde hat zur unmittelbaren und steten Beaufsichtigung der in ihrem Bezirke befindlichen Wälder einen Waldaufseher, dessen Bestätigung und Beeidigung der Regierung zusteht, zu bestellen. Die Waldaufseher unterstehen dem Forstamte. Der Wälderbestand muss erhalten bleiben und Ausrodungen dürfen nur mit Genehmigung der Regierung über Antrag des Forstamtes erfolgen. Diese Instanzen haben auch bei allen Waldungen mit Ausnahme der Privatwaldungen die Art und Grösse der jährlich zur Nutzung zu bringenden Holzmassen mit besonderer Rücksichtnahme auf den Nachhaltbetrieb der Wälder zu bestimmen. Über die Neuanpflanzungen und die zu diesem Zwecke anzulegenden Waldbaumschulen in den Gemeinden werden besondere Normen festgesetzt. Das aus den Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen an die Gemeindebewohner vertheilte Brennholz darf nur im Inlande frei veräussert werden. Der Verkauf von Holz und Holzkohlen aus diesen Waldungen ist an die Bewilligung der Regierung gebunden. Zur Bewahrung der Wälder gegen Beschädigungen wird der Schaf- und Ziegentrieb in allen dem Wälderstande angehörigen Bodenflächen verboten und der Auftrieb von Rindvieh und Pferden auf ausgewachsene Stammwälder beschränkt. Für Holzdiebstähle und Waldfrevel werden besondere Strafen festgesetzt und die Strafamtsbehandlung dem Landgerichte zugewiesen.*

*Diese grundlegenden hier in Kürze mitgetheilten Bestimmungen bezeichnen einen zeitgemässen Fortschritt und haben sich besonders in späterer Zeit, als deren Durchführung mit richtiger Energie gehandhabt wurde, auch gut bewährt. Dass die grosse Bedeutung des Waldschutzes bei Berathung dieses wichtigen volkswirtschaftlichen Gesetzes schon gründlich erkannt wurde, mag folgendes Zitat aus dem Berichte des Kommissionsreferenten, Landrichter Kessler, illustrieren: Die Forstwirtschaft ist einer der wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft. Die zweckwidrige Behandlung der Wälder kann die Bevölkerung eines ganzen Landstriches in grosse durch Menschenalter andauernde Holznoth versetzen. Es ist eine Hauptpflicht der lebenden Generation, die Nachkommenschaft vor einer solchen*